



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sylvia Eisenberg (CDU)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Gesundheit
und Verbraucherschutz**

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) in Kindertageseinrichtungen

Frage 1:

Wie viele FSJ-Kräfte sind zurzeit in Kindertageseinrichtungen beschäftigt (aufgeschlüsselt nach Einrichtungen und Zeitpunkt und Beginn des FSJ)?

Antwort:

Der Landesregierung sind die aktuelle Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahres, die ihren Dienst in Kindertageseinrichtungen ableisten, die jeweiligen Kindertageseinrichtungen sowie der Zeitpunkt und Beginn der jeweiligen Freiwilligendienste nicht bekannt. Die Träger des freiwilligen sozialen Jahres besetzen die nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17.07.2002 (BGBl. I S. 2596) in Frage kommenden Einsatzstellen selbständig in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Angesichts der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist der Landesregierung eine genaue Ermittlung der erbetenen FSJ-Zahlen nicht möglich. Aufgrund von Schätzungen eines größeren FSJ-Trägers in Schleswig-Holstein geht die Landesregierung jedoch von rd. 100 FSJ-Plätzen in Kindertageseinrichtungen im Land Schleswig-Holstein aus.

Frage 2:

Wie verändert sich die Finanzierung der FSJ-Kräfte, insbesondere im Hinblick auf die Kindertageseinrichtungen (bitte altes und neues Finanzierungsmodell im Vergleich)?

Antwort:

Die Finanzierung der durch die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres verursachten Kosten obliegt grundsätzlich der jeweiligen Einsatzstelle (Krankenhaus, Pflegeheim, Kindertageseinrichtung pp.); sie deckt den insofern entstehenden Kostenaufwand – wie im übrigen alle anderen entstehenden Personalkostenaufwendungen - durch entsprechende Erträge (Verkaufsentgelte, Pflegesätze, Vergütungen, Trägerzuschüsse pp.).

Daneben fördern das Land Schleswig-Holstein (freiwillige Leistung nach Maßgabe des Haushaltes) und – teilweise - der Bund (über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) die Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Hinblick auf deren Träger-Kosten nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres; eine Änderung des (Landes-)Zuwendungsverfahrens ist nicht beabsichtigt.

Bei einer Neuordnung der Landesfinanzierung von Kindertageseinrichtungen durch Umstellung von einer Förderung der Kosten des pädagogischen Personals auf einen pauschalen Pro-Platz-Zuschuss käme es für die Landesförderung auf die Bestimmung der "angemessenen Kosten des pädagogischen Personals" nicht mehr an. Eine Vergleichsberechnung ist deshalb nicht möglich.

Frage 3:

Gibt es Gründe, für die finanzielle Veränderung gemäß dem Erlass vom 17. Dezember 2002
Wenn ja, welche?

Antwort:

Die Landesregierung geht davon aus, dass mit der Fragestellung das Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz (MAGS) – jetzt Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz (MSGV) – vom 17.12.2002 - Zuschuss zu den Kosten des pädagogischen Personals von Kindertageseinrichtungen nach § 25 Abs. 2 KiTaG - erstattungsfähige Personalkosten - angesprochen wird. Gegenstand dieser Regelung ist eine Definition der angemessenen und erstattungsfähigen Kosten des pädagogischen Personals von Kindertagesstätten gem. § 25 Abs. 2 Kindertagesstätten-gesetz (KiTaG).

Ausgelöst auch durch Feststellungen des Landesrechnungshofs hat das MSGV mit diesem Rundschreiben u.a. klargestellt, dass FSJ-Kräfte in Kindertageseinrichtungen nicht die in § 3 der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen für Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVOBl 1992, S. 500), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.1999 (GVOBl 1999, S. 268) genannten Qualifikationen besitzen und daher nicht zum pädagogischen Personal zählen. Sie sind somit von der Personalkostenförderung nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl 1991, S. 651) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2000 (GVOBl 2000, S. 552) ausgeschlossen. Die bislang praktizierte Einbeziehung der über die in der Antwort zu Frage 2. beschriebene öffentliche FSJ-Förderung des Landes (und des Bundes) hinausgehenden Personalkosten soll – auch im Interesse einer Gleichbehandlung aller FSJ-Träger sowie FSJ-Teilnehmerinnen und FSJ-Teilnehmer - nicht länger aufrecht erhalten werden.

Frage 4:

Ist es abzusehen, dass die Kosten für FSJ-Kräfte in anderen Bereichen z. B. in der Altenpflege zukünftig auch nicht mehr erstattet werden?

Antwort:

Nein